

Anlage AL*
zur Außenwirtschaftsverordnung

Ausfuhrliste
Anwendung der Ausfuhrliste

Teil I

1. Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten A und C die Güter (Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologien), auf die sich die in den §§ 5, 7, 40, 45, 45a, 45b und 45c der AWW angeordneten Beschränkungen beziehen.

Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Abschnitt C enthält die Güter, deren Ausfuhr gemäß Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 05. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.05.2009, S. 1) einer Genehmigung bedarf, sowie zusätzliche national erfasste Güter. Die Güterliste der Europäischen Union setzt die Verpflichtungen um, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen (Australische Gruppe, Chemiewaffenübereinkommen, Missile Technology Control Regime, Nuclear Suppliers Group, Wassenaar Arrangement) übernommen haben.

Abschnitt C ist nach einem fünfstelligen Nummerierungssystem, das aus drei Elementen besteht, untergliedert. Die erste Stelle bezeichnet die Kategorie, die zweite Stelle (Buchstaben A bis E) die Gattung innerhalb jeder Kategorie und die drei letzten Stellen (Zahlen 001 bis 999) die Kennung innerhalb der Gattung.

Sich überschneidende Erfassungsbereiche gleichartiger Güter verschiedener Regime sind unter einer Kennung zusammengefasst. Weitergehende Erfassungen anderer Regime sind unter zusätzlichen Kennungen derselben Gattung aufgeführt (Add-on-Prinzip). Anmerkungen in den Erfassungsnummern weisen auf diese Nummern hin.

Die Darstellung des jeweiligen Kontrollursprungs erfolgt in der Ausfuhrliste durch in eckigen Klammern enthaltene Buchstaben (unmittelbar unter der Erfassungsnummer), die auf das (die) Kontrollregime verweisen. Beruht eine einzelne Unternummer auf einem zusätzlichen Kontrollregime, so steht der Buchstabe vor dieser Unternummer.

Die Buchstaben haben folgende Bedeutung:

- A - Australische Gruppe
- C - Chemiewaffenübereinkommen
- M - Missile Technology Control Regime
- N - Nuclear Suppliers Group - Teil 2 (Dual-Use-Güter mit Nuklearbezug)
- T - Nuclear Suppliers Group - Teil 1 Trigger List (Nukleargüter)
- W - Wassenaar Arrangement

* Hinweis: In Kraft getreten am Tage nach der Ausgabe.

Im Einzelnen ist die Unterteilung folgende:

a) Kategorien

- 0 = Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- 1 = Besondere Werkstoffe und Materialien und Ausrüstung
- 2 = Werkstoffbearbeitung
- 3 = Allgemeine Elektronik
- 4 = Rechner
- 5 = Telekommunikation (Teil 1) und Informationssicherheit (Teil 2)
- 6 = Sensoren und Laser
- 7 = Luftfahrtelektronik und Navigation
- 8 = Meeres- und Schiffstechnik
- 9 = Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

b) Gattungen

- A = Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
- B = Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
- C = Werkstoffe und Materialien
- D = Datenverarbeitungsprogramme (Software)
- E = Technologie

c) Kennungen (nur für die Kategorien 1 bis 9)

- - 001 - 099 = Wassenaar Arrangement (Dual-Use)
- - 101 - 199 = Missile Technology Control Regime (Dual-Use)
- - 201 - 299 = Nuclear Suppliers Group (Dual-Use)
- - 301 - 399 = Australische Gruppe
- - 401 - 499 = Chemiewaffenübereinkommen
- - 501 - 899 = (reserviert)
- - 901 - 999 = Nationale Kontrollen

Die in Teil I aufgeführten Nummern und Benennungen entsprechen nicht dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

Hinweis:

Die nachfolgenden Nummern 2 bis 6 enthalten die Vorbemerkungen zur Gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für die gesamte Ausfuhrliste gelten.

2. Der Zweck der in der Ausfuhrliste angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrgutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Beurteilung darüber, ob das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Bedingungen berücksichtigt werden.

3. entfällt

4. Die von der Ausfuhrliste erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

5. Technologie-Anmerkungen für Teil I Abschnitt C.

NUKLEARTECHNOLOGIE-ANMERKUNG (NTA)
(gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorie 0)

Die Kontrolle der Ausfuhr von "Technologie", die direkt mit den von Kategorie 0 erfassten Gütern in Verbindung steht, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorie 0.

"Technologie" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Mit einer Genehmigung der Ausfuhr von Gütern wird auch die Ausfuhr der "Technologie" an denselben Endverwender genehmigt, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur der jeweiligen Güter unbedingt erforderlich ist.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen oder "wissenschaftliche Grundlagenforschung".

ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA)
(gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorien 1 bis 9)

Die Kontrolle der Ausfuhr von "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von den Kategorien 1 bis 9 erfassten Güter "unverzichtbar" ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorien 1 bis 9.

"Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern "unverzichtbar" ist, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Nicht erfasst ist "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Anmerkung: *Hierdurch werden die von den Unternummern 1E002e, 1E002f, 8E002a und 8E002b erfassten Reparatur-"Technologien" nicht freigestellt.*

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für die für Patentanmeldungen erforderlichen Informationen.

6. **ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA)**

(Soweit in Gattung D der Kategorien 0 bis 9 "Software" erfasst wird, entfallen die Kontrollen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind.)

Die Gattungen der Kategorien 0 bis 9 dieser Liste erfassen keine "Software", die entweder:

- a) frei erhältlich ist und
 1. im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 - a) Barverkauf,
 - b) Versandverkauf,
 - c) Verkauf über elektronische Medien oder
 - d) Telefonverkauf
 und
 2. dazu entwickelt ist, vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installiert zu werden, oder

Anmerkung: *Buchstabe a der Allgemeinen Software-Anmerkung stellt keine "Software" frei, die von Kategorie 5, Teil 2 ("Informationssicherheit") erfasst wird.*

- b) "allgemein zugänglich" ist.

7. Anmerkungen für Teil I Abschnitt A:
 - a) Zur Erfassung von Technologie im Teil I Abschnitt A siehe Nummer 0022.
 - b) **ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA)**
Es gilt die Allgemeine Software-Anmerkung Nr. 6
8. In doppelte Anführungszeichen gesetzte Begriffe: Siehe Begriffsbestimmungen am Ende von Teil I.
9. entfällt
10. Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Nummern enthalten Güter, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 einer Genehmigung für das Verbringen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedürfen.
11. Bei der Prüfung der Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der AWW und der Ausfuhrliste ist zu beachten, dass die in Teil I Abschnitte A und C genannten Güter Ausfuhrverboten nach den §§ 17, 18 oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition vom 06. Juni 2009 (BGBl. II S. 502 geändert worden ist, unterliegen können.

Teil II

1. Teil II der Ausfuhrliste nennt die Waren, auf die sich die in § 6a AWW angeordneten Beschränkungen beziehen. Die Waren sind in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet.
2. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 6a Absatz 1 AWW in Drittländer ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Vermarktungsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 6a Absatz 2 AWW in Drittländer ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn die festgesetzten Mindestpreise nicht unterschritten oder keine Mindestpreise festgesetzt sind, sind in Spalte 3 mit G 1 gekennzeichnet.